

Lebenshilfe Trier e.V.

Wahlordnung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Präambel

Diese Wahlordnung regelt das Nähere zur Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 11 Abs. 5, 5.4. und § 12 Abs. 2 der Satzung des „Lebenshilfe Trier e.V.“ (im Folgenden: Verein). Nach der Vereinsatzung besteht der Aufsichtsrat mindestens aus fünf, höchstens aus neun Mitgliedern. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt.

§ 1 Wahlanlass

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats in einem gemeinsamen Wahlgang ist durchzuführen

1. nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder,
2. nach Wegfall eines Aufsichtsratsmitglieds (Abberufung, Rücktritt, Fortfall der Wählbarkeit oder anderweitig begründeter Ausfall), wenn hierdurch die Mindestmitgliederzahl des Organs von fünf unterschritten wird.

§ 2 Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Wahlleiter

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorstand.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, dem die Durchführung der Wahl obliegt.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar in den Aufsichtsrat sind nur natürliche Personen, die
 1. Mitglieder des Vereins sind,
 2. volljährig und geschäftsfähig im Sinne des BGB sind.
- (2) Nicht wählbar in den Aufsichtsrat sind Personen, die
 1. zugleich ein Vorstandsmandat im Verein wahrnehmen oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben,

2. zugleich beim Verein oder dessen Einrichtungen und Diensten angestellt oder sonst beschäftigt sind oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl angestellt/beschäftigt waren.
- (3) Persönliche Anwesenheit der Bewerber bei der Wahl ist nicht erforderlich. Ein Abwesender ist wählbar, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des Abwesenden hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung.
- (2) Das ordentliche Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes wahlberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Voraussetzung ist eine dem Wahlleiter vorzulegende schriftliche Vollmacht. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

§ 5 Schriftliche Stimmabgabe, Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln im Rahmen der Mitgliederversammlung. Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Beruf aufzuführen. Die Stimmzettel sollen die Angabe enthalten, wie viele Bewerber angekreuzt werden dürfen; sie müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.
- (3) Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind,
 2. in denen für einen Bewerber mehr als eine Stimme abgegeben wurde,
 3. aus denen sich ein eindeutiger Wille nicht ergibt,
 4. die einen Zusatz oder sonstige Änderungen irgendwelcher Art enthalten.

§ 6 Ermittlung der Gewählten

- (1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei ist nicht erforderlich, dass jeder einzelne Bewerber zugleich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (2) Falls eine Entscheidung über ein oder mehrere zu vergebende Aufsichtsratsämter auf Grund von Stimmgleichheit nicht zu Stande gekommen ist, entscheidet jeweils das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter führt mit Helfern die Auszählung der Stimmen durch und ist für die ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnis verantwortlich. Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung gibt der Wahlleiter der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Wahlen bekannt.

§ 8 Niederschrift

Das Ergebnis der Wahl ist in der satzungsgemäß anzufertigenden Niederschrift der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 7 der Vereinssatzung) aufzunehmen. Die abgegebenen Wahlzettel sind zum Protokoll zu nehmen und bis zur Erledigung eventueller Anfechtungen aufzubewahren.

§ 9 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Anfechtung der Wahl hat schriftlich zu erfolgen und ist nur innerhalb der Frist zulässig, während der die Niederschrift (§ 8) in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme ausliegt; es gilt die Regelung des § 11 Abs. 7 der Vereinssatzung. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Schreibens bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen.
- (2) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (3) Ein Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 06.07.2023 in Kraft.